

Interpellation Bachmann-St.Gallen (38 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2007

Familienergänzende Kinderbetreuung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. März 2008

Bernadette Bachmann-St.Gallen beschreibt in ihrer Interpellation vom 27. November 2007 die aktuelle Aufgabenteilung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und stellt in diesem Kontext verschiedene Fragen zu den Gesetzesgrundlagen und Vernetzungsmöglichkeiten zwischen den Akteuren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht vor, dass die Finanzierung bzw. Bereitstellung und Förderung von Angeboten der ausserschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung Sache der Gemeinden ist. Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder sind dort von Nutzen, wo Kinder den Kindergarten und die Schule besuchen und ihre Eltern arbeiten. Sie gehören zur örtlichen Infrastruktur in den Gemeinden und sollen damit möglichst wohnort- und arbeitsnah bereitgestellt werden. Zudem sind sie ein wirtschaftlicher Standortvorteil. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit eine vermehrte Integration weiblicher Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt liegen nicht nur im Interesse der direkt betroffenen Familien und der öffentlichen Hand, sondern auch der Wirtschaft. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist sie künftig stärker auf qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen.

Mit der Anschubfinanzierung leistet der Bund seinerseits seit dem Jahr 2003 einen Beitrag zur Verbesserung der Angebotssituation. Das Amt für Soziales fungiert dabei als Verbindungsstelle zum federführenden Bundesamt für Sozialversicherungen. Bei Gründungen von Kindertagesstätten erweist sich indes nicht nur die Finanzierung als Hürde. Auch fachliche und konzeptionelle Unterstützung vor Ort ist notwendig. Da auf Verbandsebene keine kantonalen Ansprechpartner existierten, entschloss sich der Kanton, zur Vorbereitung der Anschubfinanzierung des Bundes beratend und koordinierend zu wirken (vgl. Antwort der Regierung zur Interpellation 51.01.28 «Familienergänzende Betreuungsangebote für Vorschulkinder»). Der Kanton vernetzte in der Folge Aktivitäten und unterstützte das Coaching von Trägerschaften und Initiativgruppen zusammen mit einer externen Fachstelle. So entstand mit der Unterstützung des Kantons das «kita-netzwerk sg», das seither als Vernetzungsorgan die Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen berät und die Professionalisierung aktiv vorantreibt. Das «kita-netzwerk sg» ist immer noch der einzige Ansprechpartner mit kantonalen Strukturen. Dank dieses Engagements im und vom Kanton stieg bis heute die Zahl der Kindertagesstätten um ein Drittel auf über 40. Bis Anfang des Jahres 2008 konnte für 41 Neu- oder Ausbauprojekte eine finanzielle Unterstützung des Bundes erwirkt werden. Damit wurden insgesamt 277 neue Plätze in Kindertagesstätten und über 200 neue Plätze in der schulergänzenden Betreuung (vornehmlich Mittagstische) geschaffen.

Mit der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (abgekürzt KJV) verfügt der Kanton seit dem Jahr 2000 über eine griffige Grundlage für die Bewilligung und Aufsicht von Kinder- und Jugendheimen sowie Kindertagesstätten und stellt damit seinerseits die Basisqualität bei familienergänzenden Betreuungsangeboten sicher. Dafür ist im Grundsatz das Amt für Soziales zuständig (Art. 2 und 6 KJV). Davon ausgenommen sind Betreuungsangebote von anerkannten Sonderschulen mit Internatsbetrieb (Art. 1 Abs. 2 KJV) wie auch solche der Spitäler (Art. 1 Abs. 3 KJV). Für diese besteht keine Bewilligungspflicht, sie unterstehen aber entsprechend

der Aufsicht des Bildungsdepartementes bzw. des Gesundheitsdepartementes. Eine weitere abweichende Regelung besteht zudem für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter, soweit eine Verbindung zum Schulbetrieb gegeben ist. Hier gelten die Zuständigkeiten gemäss Schulgesetzgebung. Die oberste Aufsichtsbehörde ist damit das Bildungsdepartement. Diese Regelungen weichen zwar von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Departementes des Innern für die Umsetzung der KJV ab, sind aber unter dem Aspekt der Kongruenz von Finanzierung und Verantwortung insoweit folgerichtig, als die Spitäler und die Schulen die Betreuungseinrichtungen im Vorschul- und Schulbereich selbst finanzieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden von der Regierung bereits im Bericht 40.99.03 «Working Poor» und auch in der Antwort zur Interpellation 51.01.28 «Familienergänzende Betreuungsangebote für Vorschulkinder» festgestellt. Mit ihrem Beschluss vom 26. Juni 2001 legte die Regierung diese departementale Zuständigkeit bewusst fest und verpflichtete die Departemente zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten und im Sinn eines koordinierten Vorgehens zur Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Informationsaustausch. Eine neue Zuständigkeitsregelung bei der Aufsicht würde entgegen der Vermutung der Interpellantin zum jetzigen Zeitpunkt nicht weniger, sondern lediglich andere Schnittstellen schaffen. Mit der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird jedoch das schulische Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgeweitet (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Die Regierung wird dies zum Anlass nehmen, im Rahmen ihres Berichtes zum Postulat 43.07.03 «Rasche Förderung von Tagesstrukturen» die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der verschiedenen Partnerinnen und Partner im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu überprüfen.
2. Im Kanton St.Gallen ist die Ausgangslage anders als in den von der Interpellantin genannten Kantonen Baselland und Obwalden. Eine gesetzliche Neuregelung zur Sicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter würde die eingangs erläuterte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Grundsatz tangieren. Zudem hat sich die bisherige Regelung mehrheitlich bewährt. Im Bereich der Volksschule verändert sich die Ausgangslage auf 1. August 2008. Mit der Umsetzung des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz erfüllt der Kanton St.Gallen ab diesem Datum die Rahmenbedingungen des HarmoS-Konkordates. Der Kindergarten wird Bestandteil der Volksschule. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, während den Schulwochen einen bedarfsgerechten Mittagstisch und erweiterte Blockzeiten anzubieten. Diese Ausweitung des schulischen Angebots in der Kinderbetreuung wird die Regierung, wie vorgängig erwähnt, zum Anlass nehmen, die bisherige Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen ihres Berichtes zum Postulat 43.07.03 «Rasche Förderung von Tagesstrukturen» zu überprüfen.
3. Ein Dialog zwischen den in der familienergänzenden Kinderbetreuung engagierten Organisationen ist zu begrüßen. Ein solcher findet bereits partiell statt. Es besteht jedoch noch Verbesserungspotential, beispielsweise hinsichtlich des Einbezugs von Vertretenden der Wirtschaft. Der Kanton engagiert sich nach wie vor für Koordination und Vernetzung der verschiedenen Akteure in diesem Bereich. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern der Kanton hierbei über seine bisherigen Anstrengungen hinaus Verantwortung übernehmen soll und kann. Weiter wären der Kreis der Beteiligten, die Grundlagen und die Gefässe sorgfältig zu prüfen. Dazu gilt es, die Bearbeitung des Postulats 43.07.03 «Rasche Förderung von Tagesstrukturen» sowie des Postulats 43.07.28 «Koordinierte und wirkungsvolle Familienpolitik» abzuwarten.